



Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Recht und Koordination
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMVIT – WP-GSt/Au/Sc Sonja Auer-Parzer DW 2311 DW 42311 03.04.2013
I/PR3

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmusterge-
setz, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Schutzzertifikatsgesetz
1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Mus-
terschutzgesetz, das Patentamtsgebührengesetz, das Sortenschutzgesetz,
das Patentanwaltsgesetz, die Jurisdiktionsnorm und das Gerichtsgebühren-
gesetz geändert werden (Patent- und Markenrechts-Novelle 2014)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsent-
wurfs zur Patent- und Markenrechtsnovelle 2014, mit der vor allem auch die Vorgaben aus
der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit, Bun-
desverwaltungsgericht) umgesetzt werden sollen.

Zusammenfassung:

Die BAK nimmt grundsätzlich die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen
zur Kenntnis. Hinsichtlich der Neuformulierung des § 51 Jurisdiktionsnorm (ausschließliche
Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien in Streitigkeiten aus der Verletzung von gewerbli-
chen Schutzrechten) ersucht die BAK jedoch um ausdrückliche Klarstellung im Gesetz, dass
für Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (zB im Zusammenhang mit einer
Diensterfindung wie Vergütungsansprüche aus Diensterfindungen) weiterhin die jeweiligen
Arbeits- und Sozialgerichte zuständig sind.

Zu den einzelnen Punkten der Gesetzesnovelle:

Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle im gewerblichen Rechtsschutz (Patent-, Marken-, Musterschutzgesetz etc)

Im Hinblick auf die Neugestaltung der Verfahrensvorschriften wird ausdrücklich begrüßt,
dass bei der Besetzung der Senate im Oberlandesgericht Wien bzw im Obersten Gerichts-

hof Mitglieder des Patentamts herangezogen werden. So wurde auch bis dato in den Entscheidungsgremien auf deren besondere Expertise in diesen spezifischen Materien zurückgegriffen. Die Einbeziehung der ExpertInnen aus dem Patentamt trägt dazu bei, auch in Zukunft die Fortführung der Expertise sicherzustellen bzw auch etwaige kostenaufwändige Gutachten zu vermeiden. Nach dem Begutachtungsentwurf betrifft dies die Besetzung der Gerichtssenate die Verfahren im Patent-, Gebrauchsmuster-, Schutzzertifikat- und Halbleiterschutzgesetz. Im Begutachtungsvorschlag zum Musterschutzgesetz (betrifft die Besetzung des Obersten Gerichtshofs (OGH)) und Markenschutzgesetz (Oberlandesgericht und OGH) werden derzeit keine ExpertInnen für die Senatsbesetzung vorgesehen. Im Hinblick auf die Diskussionsergebnisse aus dem Round Table Gespräch vom 19.07.2012 sollte eine Einbeziehung der Mitglieder des Patentamtes – zumindest in Markenschutzangelegenheiten beim Oberlandesgericht Wien – erwogen werden.

Im Zuge der Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle wurde auch diskutiert, die Agenden der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes an die Zuständigkeit der Gerichte zu übertragen, obwohl eine derartige Änderung nicht durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle vorgegeben wird. Die vorliegende Novelle sieht eine solche Änderung nicht vor. Dies wird begrüßt, da ua durch den Weiterbestand der Nichtigkeitsabteilung im Patentamt im erstinstanzlichen Verfahren der Rechtszugang kostengünstiger ausgestaltet werden kann als in einem angedachten Gerichtsverfahren.

Redaktionell dürfen wir anmerken, dass bei Artikel 1 Z 6 („§ 60 Absatz 3 Z 4 entfällt“) davon auszugehen sein wird, dass Z 3 entfällt (betrifft die aufzulösende Beschwerdeabteilung). Ebenso wird es sich in Artikel 2 Z 3 („§ 33 Absatz 1 Z 4 entfällt“) um die Z 3 handeln.

Neufassung der § 51 Jurisdiktionsnorm

§ 51 Jurisdiktionsnorm soll neu formuliert werden, mit dem Ziel, auch für Streitigkeiten über die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten in Markenangelegenheiten die Zuständigkeit beim Handelsgericht Wien festzulegen und damit das Handelsgericht Wien zentral für Verletzungen aus gewerblichen Schutzrechten zu zentralisieren. Diesbezüglich besteht seitens der BAK das dringende Anliegen, dass – zur Vermeidung von zukünftigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes – eine Klärung im Gesetz dahingehend erfolgt, dass für Streitigkeiten zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber im gewerblichen Rechtsschutz (zB im Zusammenhang mit einer Dienstnehmererfindung und deren Vergütung) die jeweiligen Arbeits- und Sozialgerichte weiterhin sachlich zuständig bleiben.

Abschließend dürfen wir festhalten, dass aus Sicht der BAK in Bezug auf das Patentgesetz auch eine Novellierung der Bestimmungen zum Dienstnehmererfindungsrecht im Hinblick auf eine Errichtung einer Schlichtungsstelle (vor allem betreffend Streitigkeiten zu Vergütungsansprüchen für Dienstnehmererfindungen) – ähnlich wie in Deutschland – für unumgänglich erachtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA